

HAUSORDNUNG

Eine Schule mit mehr als 700 Schülerinnen und Schülern braucht Regeln, die helfen, dass alle, einschließlich der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, geordnet miteinander leben, lernen und arbeiten können.

Voraussetzung dafür ist ein respektvoller Umgang miteinander, die gegenseitige Achtung der Individualität und Würde jedes Einzelnen sowie fremden Eigentums. Die folgenden Regeln gelten am Ferdinand-Sauerbruch-Gymnasium Großröhrsdorf und sind für alle verbindlich.



1. Aufenthalt auf dem Schulgelände

1.1. Folgender Personenkreis ist zum Aufenthalt auf dem Schulgelände berechtigt:

- Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte,
- Personen der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers,
- Verwaltungspersonal, technisches Personal,
- Reinigungspersonal,
- beauftragte Fachkräfte von Firmen

1.2. Schulfremde Personen (Presse, Rundfunk, Fernsehen u.a.) dürfen das Schulgelände nur mit Genehmigung des Schulträgers bzw. der Schulleitung betreten.

1.3. Personen, die sich unberechtigt auf dem Schulgelände aufhalten und der Weisung, dieses sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig.

1.4. Entsprechend den Ankunftszeiten der Busse kann das Schulhaus betreten werden. Die Garderobe wird in die dafür vorgesehenen Schränke bzw. Garderobenräume gebracht. Das Abstellen von Sporttaschen in den Zimmern und Gängen ist in der Regel nicht gestattet.

1.5. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist zeitlich begrenzt. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies von 06.45 Uhr - 16.30 Uhr. Bei vorheriger Anmeldung kann der Aufenthalt bis 22.00 Uhr durch die Schulleitung gestattet werden.

1.6. Das Schulgelände umfasst den gesamten umfriedeten Bereich, im Besonderen:

- das Schulhaus inklusive Containergebäude,
- die Cafeteria,
- die Turnhalle,
- den Schulhof,
- die Parkplätze, die Fahrradabstellplätze,
- die Grünflächen um das Schulhaus herum,
- den kürzesten Weg zwischen Schulhaus und der Turnhalle,
- den Weg zwischen dem Schulhaus und dem Festplatz.

1.7. Das Abstellen der Fahrräder ist nur auf den Fahrradabstellplätzen zulässig, das Parken der Mopeds ist nur vor der Turnhalle erlaubt. Das Parken und Halten auf dem Lehrkräfteparkplatz ist für Schülerinnen und Schüler sowie Angehörige Montag bis Freitag von 7:00Uhr bis 19:00 Uhr verboten.

2. Unterricht

2.1. Unterrichtszeiten

1. Stunde	07.30 bis 08.15 Uhr	
2. Stunde	08.20 bis 09.05 Uhr	danach Hofpause für Klasse 5-7 siehe Pkt. 3.1.
3. Stunde	09.25 bis 10.10 Uhr	
4. Stunde	10.20 bis 11.05 Uhr	
5. Stunde	11.10 bis 11.55 Uhr	danach 1. Essenpause siehe Pkt. 3.6. und 3.7.
6. Stunde	12.25 bis 13.10 Uhr	danach 2. Essenpause siehe Pkt. 3.6. und 3.7.
7. Stunde	13.20 bis 14.05 Uhr	
8. Stunde	14.10 bis 14.55 Uhr	
9. Stunde	15.05 bis 15.50 Uhr	

Als Regel gilt: Schülerinnen und Schüler, die nach der 5. Stunde Unterrichtschluss haben oder nach der 6. Stunde weiter Unterricht haben, gehen 11:55 Uhr (1. Essenpause) essen. Alle Schülerinnen und Schüler, die nach der 6. Stunde Unterrichtschluss haben, gehen 13.10 Uhr (2. Essenpause) essen.

2.2. Stundenplan

2.2.1. Der Stundenplan ist verbindlich. Änderungen (Vertretungen) werden durch Aushang und auf der Schulhomepage sowie der App bekannt gegeben. Darüber haben sich alle Schülerinnen und Schüler zu informieren, um die entsprechenden Arbeitsmittel bereitzuhalten.

2.2.2. Ist eine Lehrkraft 10 Minuten nach Beginn der Stunde nicht erschienen, so meldet die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher dies im Sekretariat.

2.2.3. Für den Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler in Freistunden bzw. bei entsprechenden Wartezeiten (ÖPNV) stehen der Schulhof und die Cafeteria zur Verfügung.

2.3. Verhalten im Unterricht und auf dem Schulgelände

2.3.1. Mit dem Vorklingeln begeben sich die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte in die Unterrichtsräume und bereiten sich auf den Unterricht vor.

2.3.2. Über das Verhalten in den Fachräumen werden die Schülerinnen und Schüler zweimal im Jahr aktenkundig belehrt.

2.3.3. Dinge, die den Unterricht stören oder Mitschülerinnen und Mitschüler gefährden, werden nicht mit in die Schule gebracht. (siehe auch Pkt. 6.5)

2.3.4. Es gelten alle gesetzlichen Regelungen zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung von Personen. Das Anfertigen und die Veröffentlichung jeglicher Aufnahmen einer Person (Foto, Video, Audio) ist ohne ausdrückliche Zustimmung der bzw. des Betroffenen bzw. seiner Erziehungsberechtigten strikt untersagt. Ebenso sind Mobbing, Beleidigungen und Diffamierungen von Personen in Wort, Bild oder Ton auch mittels digitaler Geräte untersagt.

2.3.5. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 haben die Smartphones und andere mobile Geräte mit Betreten des Schulgeländes auszuschalten und bis zum Unterrichtschluss ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Den Schülerinnen und Schülern ab der Klassenstufe 9 ist das Benutzen von Smartphones ausschließlich in Pausen und Freistunden gestattet. Im Unterricht sind diese lautlos in den Schultaschen zu verwahren. Eine Sonderstellung nehmen Smartwatches ein. Diese sind nur in ihrer Funktion als Uhr im Unterricht zulässig. Nach Aufforderung durch die Lehrkraft z.B. bei Leistungskontrollen etc. sind diese lautlos in der Schultasche zu verwahren.

2.3.6. Zur Anfertigung digitaler Mitschriften ist es den Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 9 erlaubt, private digitale Geräte (nur Tablets/Notebooks) zu benutzen. Näheres regelt die Nutzungsordnung, welche von den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist. Analoge Materialien (Arbeitsheft, Buch, Papier, Stifte) sind eine wichtige Grundlage für den überwiegenden Teil des Unterrichts und sind weiterhin mitzubringen. Leistungskontrollen und Klassenarbeiten sind in der Regel auf Papier zu verfassen.

2.3.7. Das Laden von persönlichen elektronischen Geräten (Tablets, Notebooks, Smartphones, etc.) über einen Anschluss ans Stromnetz der Schule ist aus Versicherungsgründen nicht zulässig.

2.3.8. Während des Unterrichts sind das Essen und Kaugummi kauen nicht gestattet.

2.3.9. Jede Schülerin und jeder Schüler sowie die Lehrkräfte sind für die Sauberkeit und Ordnung am jeweiligen Arbeitsplatz verantwortlich. Das Bekleben von Fenstern und Wänden mit Bildern und anderen Applikationen ist untersagt. Für Aushänge können die in den Zimmern und Fluren befindlichen Whiteboards, Vitrinen und Bilderrahmen genutzt werden. Offizielle Aushänge, Ankündigungen und Werbungen sind der Schulleitung vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.

2.4. Teilnahme am Unterricht / Verhalten bei Krankheit / Hausaufgaben

2.4.1. Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Näheres ergibt sich aus der Schulbesuchsordnung des SMK.

2.4.2. Schülerinnen und Schüler, die Unterricht versäumt haben, sind verpflichtet, den Unterrichtsstoff in angemessener Zeit aufzuarbeiten.

2.4.3. Verspätungen sind zu vermeiden, kommen sie wiederholt vor, informiert der Klassenleiter die Erziehungsberechtigten.

2.4.4. Wiederholte unentschuldigte Fehlstunden führen zu Schulstrafen (lt. Schulgesetz).

2.4.5. Körper- und Sachschäden, die sich während des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg ereignen, müssen schnellstmöglich im Sekretariat angezeigt werden. Dies gilt auch für meldepflichtige Infektionskrankheiten.

2.4.6. Erkrankte Schülerinnen und Schüler müssen bis 8.00 Uhr, bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten, im Sekretariat telefonisch abgemeldet werden.

2.4.7. Muss ein minderjähriger Schüler oder eine minderjährige Schülerin wegen Unwohlsein nach Hause geschickt werden, informiert die Schule vorher die Erziehungsberechtigten oder von ihnen Beauftragte, damit sie ihr Kind abholen können.

2.4.8. Die Erteilung von Hausaufgaben in den Ferien regelt die Schulordnung für Gymnasien (§ 28).

3. Pausen

3.1. In den größeren Pausen (9.05 Uhr und 11.55 Uhr) können die Schülerinnen und Schüler den Schulhof zur Hofpause nutzen. Bis einschließlich Klassenstufe 7 ist die Hofpause verpflichtend.

3.2. Die aufsichtsführende Lehrkraft kann die Schülerinnen und Schüler zur Hofpause verpflichten. Bei schlechtem Wetter wird bekannt gegeben, ob eine Hofpause stattfindet oder nicht. Bei Schnee- und Eisglätte ist die Hofpause aus Sicherheitsgründen untersagt.

3.3. Während der Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht. Eine Ausnahmeregelung gibt es für die großen Pausen (9.05 Uhr und 11.55 Uhr) und Freistunden für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 und 12.

3.4. Während der Pausen bleiben die Fenster geschlossen bzw. angekippt. Das vollständige Öffnen der Fenster in der Pause durch Schülerinnen und Schüler ist verboten.

3.5. Das Sitzen auf Fensterbänken, Schränken und Heizkörpern ist zu unterlassen.

3.6. Schülerinnen und Schüler, die an der Schulspeisung teilnehmen, lassen in der Regel ihre Taschen im Unterrichtsraum, ihre Garderobe in den Schränken, sofern sie danach Unterricht haben. Essensteilnehmerinnen und Essensteilnehmer, die aus der Turnhalle kommen bzw. Unterrichtschluss haben, stellen ihre Taschen ordentlich im Regal vor der Cafeteria ab.

3.7. Bei der Einnahme der Schulspeisung bemüht sich jede Essensteilnehmerin und jeder Essensteilnehmer um größte Sauberkeit und Ruhe.

4. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

4.1. Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind rechtzeitig bei der Schulleitung anzumelden. Die Fristen zur Antragstellung richten sich nach der Veranstaltungsart.

4.2. Die Räume werden zugewiesen und dürfen nicht ohne Aufsichtsperson betreten werden.

4.3. Die Räume sind sauber und ordentlich zu verlassen. Die Aufsichtsperson verlässt als Letzte das Schulhaus.

5. Rauchen, Alkohol und Drogen

5.1. Das Rauchen ist nach dem „Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen“ vom 26.10.2007 mit Beginn 01.02.2008 geregelt und demnach auf dem Schulgelände verboten.

5.2. Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol ist auf dem Schulgelände verboten. Ausnahmen müssen durch die Schulleitung genehmigt werden.

5.3. Der Besitz, die Verbreitung und der Konsum von Drogen auf dem Schulgelände führen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen zu strafrechtlichen Konsequenzen.

5.4. Der Besitz und die Verbreitung von pornographischen Erzeugnissen auf dem Schulgelände sind verboten.

6. Ordnung, Sicherheit, Schadensfälle

6.1. Bei Alarm verlassen die Schülerinnen und Schüler – geführt vom Klassensprecher oder der Klassensprecherin - geordnet und diszipliniert das Schulhaus. Die Lehrkraft verlässt als Letzte den Unterrichtsraum. Nach Verlassen des Gebäudes (Fluchtwegeplan) sammeln sich die Schülerinnen und Schüler:

- des Neubaus (Haupthaus) auf dem Festplatz neben dem Rödertalstadion,
- des Neubaus (Verbindungsbau) und des Altbaus (Melanchthonschule) auf dem Busplatz gegenüber der Schule.

Es ist darauf zu achten, dass die Zufahrtswege für die Feuerwehr freigehalten werden. Die Lehrkräfte melden dem Schulleiter die Vollzähligkeit der Klassen und warten auf weitere Anweisungen.

6.2. Der Aufenthalt in den Ein- bzw. Ausgangsbereichen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

6.3. Analoge und digitale Lehr- und Lernmittel, das Schulgebäude und seine Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln. Das Bedienen der interaktiven Tafeln ist ausschließlich den Lehrkräften bzw. Schülerinnen und Schülern unter deren Aufsicht gestattet. Bei vorsätzlicher oder mutwilliger Beschädigung muss der Schaden vom Schüler oder der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten ersetzt werden. Das gilt auch bei Verlust von überlassenen Lehrmitteln. Verfehlungen dieser Art können auch mit gemeinnütziger Arbeit geahndet werden.

6.4. Aktiver Umweltschutz beginnt beim eigenen Verhalten. Müll gehört in die dafür vorgesehenen Behälter. Auf den Gängen sind dafür Müllbehälter mit extra Mülltrennung aufgestellt.

6.5. Das Mitbringen von Waffen, Messern u. Ä. ist verboten.

6.6. Verboten ist den Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Besucherinnen und Besuchern der Schule politisch extremistische sowie wegen des Geschlechtes, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der Heimat und Herkunft, der ethnischen Herkunft und Abstammung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen diskriminierende Inhalte zu verbreiten. Dabei kommt es auf die Form der Verbreitung der Inhalte nicht an. Insbesondere ist die Verbreitung der Inhalte auf Schriften als auch in Diskussionsbeiträgen, Redebeiträgen oder allgemein mündlich sowie auf Textilien, Bekleidung, Fahnen, Spruchbändern oder ähnlichem Material verboten. Gleiches gilt für eine Verbreitung in Tonaufnahmen, Bildaufnahmen, egal wie diese verbreitet werden, insbesondere auch über mobile Endgeräte. Ausgenommen von dieser Regel sind alle Inhalte, die für Unterrichtszwecke mitgeführt, bereitgehalten und dargeboten werden.

6.7. Parteipolitische Werbung aller Art ist untersagt.

6.8. Alle Benutzerinnen und Benutzer des Schulgeländes achten selbst auf ihr Eigentum. Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die zum Schulbesuch nicht erforderlich sind, besteht keine Haftung.

6.9. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

Abschlussklausel

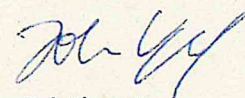
Wer gegen die Hausordnung verstößt, muss mit schulischen Ordnungsmaßnahmen gem. §39 des Sächsischen Schulgesetzes rechnen, welche bis hin zu einem Schulausschluss reichen können.

Diese Hausordnung wurde in der Schulkonferenz am 9. Februar 2011 beschlossen und am 27.09.2023 aktualisiert und tritt mit ihrer Veröffentlichung sofort in Kraft.


Schulleiter


Lehrerrat


Elternrat


Schülerrat

